



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** Beantwortung der Interpellation von Christine Koch, SP: "Unterstellung der Schulsozialarbeit" ([2014-291](#))

Datum: 11. November 2014

Nummer: 2014-291

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation von Christine Koch, SP: „Unterstellung der Schulsozialarbeit“ ([2014-291](#))

vom 11. November 2014

#### 1. Text der Interpellation

Am 4. September 2014 reichte Christine Koch die Interpellation "Unterstellung der Schulsozialarbeit" ([2014-291](#)) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*„Die Schulsozialarbeit setzt sich zum Ziel, Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg zum Erwachsenwerden zu begleiten, sie bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung zu unterstützen und ihre Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und/oder sozialen Problemen zu fördern. Schulsozialarbeit handelt vertraulich und sucht Lösungen im direkten persönlichen Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern. Sie unterstützt Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit mit Lehrpersonen und Eltern und vernetzt sie mit Fachstellen und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.*

*Bis anhin war der Schulsozialdienst in personeller Hinsicht dem Schulrat unterstellt. Neu soll die personelle Unterstellung der Schulsozialarbeitenden bei der Schulleitung sein. Die fachliche Leitung wird durch das AKJB (Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote) fortgeführt.*

*Vor diesem Hintergrund bitte ich die Regierung um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:*

- 1. Wie kann der Schulsozialdienst als Beratungsstelle unabhängig sein, wenn er der Schulleitung unterstellt ist?*
- 2. Wie steht es bei dieser Unterstellung um die Gewährleistung der Schweigepflicht und der Vertraulichkeit? Der Schulsozialdienst berät und vermittelt zwischen Jugendlichen, Lehrkräften, Schulleitungsmitgliedern und Erziehenden.*
- 3. Wie wird verhindert, dass die Schulsozialarbeit nicht zu einem Instrument der Schulleitung wird?*
- 4. Mit welchen Ressourcen wird die Schulleitung den Schulsozialdienst führen?*
- 5. Was wird unternommen, dass die Entwicklung der Schulsozialarbeit im Kanton BL nicht untergeht? In keinem anderen Kanton ist die Schulsozialarbeit der Schulleitung unterstellt.*
- 6. Wie soll eine Kooperation mit der Schulleitung auf gleicher Augenhöhe stattfinden, wenn die Schulleitung hierarchisch höher steht?*
- 7. Wie soll der Schulsozialdienst in Krisensituationen eine unabhängige Anlaufstelle sein, wenn die Schulleitung schon involviert ist?*
- 8. Was sind die Argumente für diesen Entscheid?*

9. *Welche Berufsgruppen sind in der Projektgruppe vertreten, die die entsprechende Änderung in der Verordnung über den Schulsozialdienst vorbereiten?*
10. *Warum wurde der Entscheid genau vor den Sommerferien bekannt gegeben?“*

## **2. Einleitende Bemerkungen**

Der Schulsozialdienst an den Sekundarschulen hat sich bewährt und soll weiterhin qualitativ hochwertige Arbeit zu Gunsten der Jugendlichen und ihrer Lebensbewältigung leisten. Die geplante Änderung der Verordnung vom 16. März 2004 über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II (VO SSA, SGS 645.31) zielt einerseits darauf, die bisherige faktische Dreifachunterstellung (Schulrat, Schulleitung und Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB)) durch eine angemessene Organisationsform zu ersetzen. Andererseits gilt es, die Stellendotation der Schulsozialarbeitenden in der Verordnung anzupassen, da eine Kürzung entsprechend der Schülerzahlen im Rahmen der Verkürzung der Sekundarschule von vier auf drei Jahre die Qualität des Schulsozialdienstes nicht verantwortbar reduzieren würde. Die gemessen an der Schülerzahl vorgesehene Stärkung der Stellendotation wird wichtige Wirkfaktoren wie Präsenz und Kooperation stärken und eine gute Funktion der Schulsozialarbeit ermöglichen. Projekte und Aufgaben in der Prävention sollen vermehrt realisiert werden. Bezüglich Stellendotation wird dem Landrat im Anschluss an die Anpassung der Verordnung Schulsozialarbeit (VO SSA) im Rahmen der Vorlage zum Postulat 2010-257 von Jürg Wiedemann, Grüne Fraktion: Überprüfung des Stellenschlüssels der Schulsozialdienste berichtet.

## **3. Beantwortung der Fragen**

1. *Wie kann der Schulsozialdienst als Beratungsstelle unabhängig sein, wenn er der Schulleitung unterstellt ist?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Die unverzichtbare Unabhängigkeit der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter und die erforderliche Vertraulichkeit können sowohl in den personalrechtlichen Grundlagen als auch in den generellen Erlassen zur Schulsozialarbeit definiert werden. Diese Eigenständigkeit ohne fachliche Weisungsbefugnis der personell vorgesetzten Stellen funktioniert in andern Bereichen ohne Schwierigkeit (Beispiel: Bauinspektorat). Mit der Einrichtung einer schulexternen fachlichen Führung wird sichergestellt, dass in Konfliktsituationen das AKJB frühzeitig eine Vermittlungsfunktion wahrnehmen und die fachlichen Überlegungen der Schulsozialarbeitenden begleiten kann. In den Schulen sind eine hohe Autonomie der Beteiligten und ein grosser Gestaltungsspielraum gelebte Realität und wichtiges Fundament einer vielfältigen, lebendigen Schulkultur.

2. *Wie steht es bei dieser Unterstellung um die Gewährleistung der Schweigepflicht und der Vertraulichkeit? Der Schulsozialdienst berät und vermittelt zwischen Jugendlichen, Lehrkräften, Schulleitungsmitgliedern und Erziehenden.*

**Antwort des Regierungsrats:**

Die Wahrung der Vertraulichkeit ist bereits bisher in der VO SSA geregelt. Im Rahmen der Verordnungsanpassung ist vorgesehen, explizit zu verdeutlichen, dass sie insbesondere auch gegenüber

der Schulleitung und den Lehrpersonen gilt. Die Schulsozialarbeitenden können sich bei Bedarf bezüglich Vertraulichkeit und berufsethischer Schweigepflicht sowie in fachlichen Fragen vom AKJB beraten lassen.

3. *Wie wird verhindert, dass die Schulsozialarbeit nicht zu einem Instrument der Schulleitung wird?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Die Aufgaben der Schulsozialarbeit sind in der VO SSA und im Rahmenkonzept des Schulsozialdienstes beschrieben sowie im Rahmen der breit akzeptierten Stellenbeschreibung konkretisiert. Den Schulleitungen ist das Aufgabenspektrum bekannt. Sollte eine Schulleitung von ihren Schulsozialarbeitenden die Wahrnehmung von Aufgaben erwarten, welche nicht dem definierten Aufgabenbereich entsprechen, können die Schulsozialarbeitenden auf die entsprechenden Grundlagen verweisen. Bei Bedarf kann das AKJB zwischen Schulsozialarbeitenden und Schulleitungen vermitteln.

4. *Mit welchen Ressourcen wird die Schulleitung den Schulsozialdienst führen?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Die Schulleitungen werden die Schulsozialarbeitenden mit den bestehenden Ressourcen personell führen. Bereits heute findet im Schulalltag inhaltlich, administrativ und organisatorisch eine intensive Zusammenarbeit zwischen der Schulsozialarbeit und der Schulleitung statt (oft wöchentlich, zweiwöchentlich oder monatlich). Organisatorisch-administrative Aufgaben sind gemäss geltender VO SSA bereits bisher von den Schulleitungen zu leisten. Bezüglich der neu vorgesehenen personellen Führung der Schulsozialarbeitenden durch die Schulleitungen ist festzuhalten, dass diese an vielen Schulen faktisch bereits jetzt zu einem grösseren Teil von den Schulleitungen und weniger von den Schulräten wahrgenommen wird. Die Schulsozialarbeitenden und die Schulleitungen arbeiten im neuen Organisationsmodell weiterhin regelmässig zusammen, sodass die Wahrnehmung der personellen Führung den Schulleitungen nur wenig zusätzlichen Aufwand bereitet.

5. *Was wird unternommen, dass die Entwicklung der Schulsozialarbeit im Kanton BL nicht untergeht? In keinem anderen Kanton ist die Schulsozialarbeit der Schulleitung unterstellt.*

**Antwort des Regierungsrats:**

Die Angliederung der Schulsozialarbeit ist in der Schweiz heterogen. Es werden viele verschiedene Modelle praktiziert mit Angliederung in den Systemen Schule oder Soziale Arbeit. Unterschiede bezüglich Qualität und Wirksamkeit sind bislang nicht bekannt. Schulsozialarbeitende sind vielerorts den Schulleitungen unterstellt. Die Unterstellung ist zwar ein in der Schweiz vielfach kontrovers diskutierter Aspekt. Es ist aber anzunehmen, dass die Bedeutung für die effektive Qualität der Leistung gemeinhin überschätzt wird. In der Fachliteratur wird darauf verwiesen, dass unabhängig von den Trägermodellen die Kompetenz der Träger massgebend ist für die Qualitätsentwicklung. Als Instrumente zur Weiterentwicklung des Schulsozialdienstes in Basel-Landschaft werden die fachliche Führung durch das AKJB und die bereits bisher bestehende Fachkommission weitergeführt. Diese beraten die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter in Konzept- und Fachfragen und tragen zur Qualitätsentwicklung bei. Bei Bedarf enthält das Budget des AKJB Mittel zum

Einkauf externer Leistungen. Die bewährten Instrumente zur Qualitätsentwicklung des Schulsozialdienstes wie Supervision, Intervision und Weiterbildung werden weiterhin eingesetzt.

6. *Wie soll eine Kooperation mit der Schulleitung auf gleicher Augenhöhe stattfinden, wenn die Schulleitung hierarchisch höher steht?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Schulsozialarbeitende haben eine Grundausbildung in Sozialer Arbeit sowie eine Zusatzausbildung in Schulsozialarbeit. Sie sind in der Lage, ihre Aufgabe basierend auf den kantonalen Rahmenvorgaben selbständig zu planen und umzusetzen beziehungsweise in den vielfältigen Schnittstellen zum Schulbetrieb in Kooperation mit den Schulleitungen zu gestalten. Als Fachspezialistinnen und –spezialisten übernehmen sie an ihrer Schule die Fachführung – wie dies gut ausgebildete Mitarbeitende in ihrer jeweiligen Organisation vielfach tun. Eine gute Kooperation zwischen Schulleitungen und Schulsozialarbeitenden wird auch nach der personellen Unterstellung der Schulsozialarbeitenden unter die Schulleitungen sichergestellt.

7. *Wie soll der Schulsozialdienst in Krisensituationen eine unabhängige Anlaufstelle sein, wenn die Schulleitung schon involviert ist?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Dass Schulleitungen die personelle Führung übernehmen, bedeutet nicht, dass sie von den Schulsozialarbeitenden ohne Einverständnis der betroffenen Schülerinnen, Schüler oder Eltern involviert werden. Die Schulsozialarbeitenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und von den Schulleitungen fachlich unabhängig. Dadurch wird sichergestellt, dass die Schulsozialarbeitenden wie bis anhin eine unabhängige Anlaufstelle bleiben.

8. *Was sind die Argumente für diesen Entscheid?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Einerseits ist davon auszugehen, dass die Schulsozialarbeitenden mit dem gewählten Modell eine quantitativ und qualitativ gute personelle und fachliche Führung erhalten werden und eine fördernde Gesamtentwicklung gewährleistet ist. Die personelle Führung ist an den Schulen bei Bedarf rasch verfügbar. Die Integration der Schulsozialarbeitenden in „ihre Schule“ stärkt das Vertrauensverhältnis zu allen Beteiligten, den Schülerinnen und Schülern, den Lehrerinnen und Lehrern und den Schulleitungen. Die Schulsozialarbeit ist kein Fremdkörper. Mit der intensiven Zusammenarbeit vor Ort kann sie präventive Tätigkeiten und solche der Schulentwicklung besonders gut wahrnehmen und unterstützen. Die notwendige Unabhängigkeit von der Schule wird von den Schulsozialarbeitenden weiterhin gewahrt. Die externe fachliche Leitung unterstützt die von den Schulsozialarbeitenden zu wahrende Rollenklarheit insbesondere bezüglich Einhaltung der Vertraulichkeit und der Aufgabenwahrnehmung.

Andererseits sprechen finanzielle Überlegungen für das vorgesehene Modell. Im Falle einer vollständigen Unterstellung unter eine verantwortliche Person im AKJB erscheint die Führungsspanne aus organisatorischer Sicht als zu hoch. Die aktuelle finanzielle Situation des Kantons würde die Umwidmung von Beratungsressourcen, die heute direkt den Schülerinnen und Schülern zugute kommen, in Leitungsressourcen erfordern. Dies kann vor dem Hintergrund des geltend gemachten

Bedarfs an konkreter Schulsozialarbeit vor Ort nicht gerechtfertigt werden. Zu berücksichtigen ist dabei auch die politische Diskussion zum Aspekt „Overhead/Bürokratie“.

9. *Welche Berufsgruppen sind in der Projektgruppe vertreten, die die entsprechende Änderung in der Verordnung über den Schulsozialdienst vorbereiten?*

**Antwort des Regierungsrats:**

In der Projektgruppe vertreten sind zwei Schulsozialarbeitende, eine Person mit Schulleitungsfunktion, eine Lehrperson mit Führungsfunktion im Amt für Volksschulen, eine Fachperson für Personalfragen, eine Juristin sowie eine Schulratspräsidentin. Die Projektgruppe wurde geleitet von der Dienststellenleitung des AKJB, welche zugleich die Aufgabe der fachlichen Führung der Schulsozialarbeitenden wahrnimmt. Die Projektgruppe konnte kein Organisationsmodell vorlegen, das alle Mitglieder gutheissen konnten.

10. *Warum wurde der Entscheid genau vor den Sommerferien bekannt gegeben?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Der Entscheid wurde im Juni 2014 getroffen und war von den Anspruchsgruppen zu diesem Zeitpunkt bereits erwartet worden. Ein Zuwarten wäre einer geführten und geordneten Kommunikation abträglich gewesen.

Liestal, 11. November 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter